

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 16/11 R

L 10 KR 58/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 KR 219/02 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,
3. Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Revisionsverfahrens gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. April 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, die von der beklagten AOK durch Bescheid und Widerspruchsbeseid getroffene Feststellung, er sei vom 1.12.1995 bis 30.6.1996 nicht bei der T GmbH versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, aufzuheben, in erster Instanz erfolgreich gewesen. Auf die Berufung der Bundesagentur für Arbeit (Beigeladene zu 1.) hat das LSG das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Im Tenor des LSG-Urteils vom 14.4.2011 heißt es "Die Revision wird nicht zugelassen". Am Ende der Entscheidungsgründe wird ausgeführt "Die Revision wurde zugelassen, weil Gründe hierfür vorliegen (vgl. § 160 Abs. 2 SGG). Es handelt sich um einen Einzelfall. Die hier maßgeblichen Rechtsfragen sind durch die zitierten Entscheidungen des BSG geklärt, wobei sich der Senat diesen anschließt".
- 2 Nunmehr stellt der Kläger ausdrücklich "den Revisionsantrag, gegen das Urteil hilfsweise die Nichtzulassungsbeschwerde". Zugleich beantragt er für beide Verfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH). Das Verfahren betreffend die Nichtzulassungsbeschwerde - einschließlich des insoweit gestellten PKH-Antrags - ist unter dem Aktenzeichen B 12 KR 20/12 B registriert worden.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Revisionsverfahrens (unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten) ist abzulehnen.



- 4 Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO neben der Bedürftigkeit des Betroffenen voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier, weil die vom Kläger in den Blick genommene und bereits von ihm selbst eingelegte Revision gegen das LSG-Urteil im Ergebnis nicht erfolgreich sein kann. Schon bei summarischer Prüfung unter Würdigung des Klägervorbringens und des Inhalts der Verwaltungs- und Gerichtsakten spricht - selbst wenn dem Kläger in seinen zum Komplex an das BSG herangetragenen Nebenbegehren und dem dazu erfolgten Vorbringen zu folgen wäre - alles dafür, dass die Revision in jedem Fall unzulässig ist, also im Ergebnis ohne Erfolg bleiben muss. PKH ist aber nicht zu gewähren, wenn der Betroffene letztlich gar nicht dasjenige erreichen kann, was er mit seinem Rechtsschutzbegehren erreichen will (*vgl zB BSG SozR 1750 § 114 Nr 1; SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2*). So verhält es sich hier, weil eine unmittelbare Überprüfung der vorinstanzlichen Entscheidung in dem vom Kläger angestrebten Revisionsverfahren offensichtlich ausscheidet. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie in der Entscheidung des LSG oder in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 S 1 SGG zugelassen worden ist. Eine Zulassung durch das BSG strebt der Kläger erst noch in dem Verfahren B 12 KR 20/12 B an. Eine Zulassung durch das LSG ist ebenfalls nicht erfolgt, wie bereits mit Richterbrief vom 2.3.2012 dargelegt worden ist. Das LSG hat die Revision im Urteilstenor nicht zugelassen. Soweit sich auf Seite 20 des LSG-Urteils im Gegensatz dazu der Text findet, die Revision sei zugelassen worden, weil Gründe hierfür vorlägen, handelt es sich um eine offensichtliche, jederzeit von Amts wegen zu berichtigende Unrichtigkeit des LSG iS von § 138 SGG (Schreibfehler). Dies ergibt sich sowohl aus dem davon abweichenden Urteilsausspruch als auch aus den nachfolgenden dortigen Ausführungen. Dadurch wird belegt, dass das LSG angenommen hat, die Rechtssache habe keine grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und werfe keine in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschiedenen Rechtsfragen auf, sodass das LSG den Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gerade verneint hat. Ebenso ist daraus zu entnehmen, dass das LSG nicht im Sinne des Zulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von Rechtsprechung des BSG oder den dort genannten anderen Gerichten abweichen wollte.
- 5 2. Die bereits vom Kläger selbst eingelegte Revision ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Sie ist daher gemäß § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung für das Revisionsverfahren beruht auf § 193 SGG.

